

eingbracht am 09.09.2011

Selbstständiger Antrag (§ 21 GeoLT)

LTAbg.: *Dr. Werner Murgg, Claudia Klimt-Weithaler*

Fraktion(en): KPÖ

Zuständiger Ausschuss: Verfassung

Regierungsmitglied(er): LH Mag. Franz Voves

Betreff:

*Lücken und Ausnahmen für PolitikerInnen und ManagerInnen im
Korruptionsstrafrecht beseitigen*

Begründung:

Korruption in Österreich war lange Zeit ein Phänomen, dessen Ausmaß und Verbreitung von der politischen Elite verharmlost oder geleugnet wurde.

Dies spiegelte sich auch in der Gesetzgebung der letzten Jahre wider. Die letzte Reform der Anti-Korruptionsbestimmungen stellte sogar einen deutlichen Rückschritt bei der effizienteren Bekämpfung von Bestechung und Bestechlichkeit im öffentlichen und privaten Bereich dar. Die Umsetzung entsprechender Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen zur Korruptionsbekämpfung, insbesondere im Bereich der Parteienfinanzierung, ist bereits vor Jahren zum Stillstand gekommen.

Seit mehreren Monaten erschüttert eine nicht abreißende Kette von Korruptionsskandalen die österreichische Politik, in die eine verblüffend große Anzahl von PolitikerInnen, SpitzenbeamtenInnen und Managern staatsnaher Betriebe verwickelt sind. Manche der zuletzt öffentlich gewordenen Affären sind Gegenstand von Ermittlungen der Korruptionsstaatsanwaltschaft. Es ist aber davon auszugehen, dass ein Großteil davon nie aufgeklärt und die Verantwortlichen nicht zur Rechenschaft gezogen werden können, da zahlreiche Formen von Korruption nach geltender Rechtslage nicht einmal strafbar sind.

Mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 (KorrStrÄG 2009) wurde eine ganze Reihe wichtiger Errungenschaften des erst zwei Jahre zuvor reformierten Korruptionsstrafrechts auf Druck von Lobbyisten wieder zurückgenommen oder entschärft. Der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2008 (StrÄG 2008) vereinheitlichte Tatbestand der verbotenen Geschenkkannahme 304 Abs 1 StGB aF wurde je nach Zielsetzung eines pflichtwidrigen oder pflichtgemäßen Amtsgeschäfts getrennt, an die Stelle des „Anfütterns“ trat ein (entschärfter) Tatbestand, der keine Handhabe mehr gegen die Korrumpierung von Amtsträgern durch Gefälligkeiten ohne konkrete Gegenleistung bietet.

Durch Neudefinition des Amtsträgerbegriffes wurde Bestechlichkeit und Vorteilsannahme inländischer MandatsträgerInnen, also Abgeordnete zum Nationalrat, Mitglieder des Bundesrates

und der Landtage genauso wie GemeinderätInnen, beinahe gänzlich einer strafrechtlichen Prüfung entzogen: Dem strafrechtlichen Amtsträgerbegriff unterliegen inländische Abgeordnete oder Gemeinderäte nämlich nur in einer Wahl oder Abstimmung bzw. in Ausübung der in den Vorschriften über die Geschäftsordnung des Vertretungskörpers festgelegten Pflichten (etwa zur Teilnahme an Sitzungen). Der wesentlich bedeutendere Bereich der Inanspruchnahme geschäftsordnungsmäßiger Rechte bleibt ausgenommen.

Ein Abgeordneter etwa, der im Interesse von Unternehmen oder Institutionen gegen Vorteilszuwendung parlamentarische Anfragen stellt, handelt schon definitionsgemäß nicht als Amtsträger. Allerdings sind hier Mitglieder inländischer Vertretungskörper unverständlicherweise bevorzugt. Ein österreichischer Abgeordneter zum EU-Parlament etwa, der von einem Lobbyisten für die Ausübung eines ihm geschäftsmäßig zustehenden Rechts einen Vorteil fordert, unterliegt der strafrechtlichen Prüfung nach § 304 ff StGB; identes Verhalten eines inländischen Parlamentariers ist derzeit nicht strafbar.

Durch Einschränkung des Amtsträgerbegriffes auf Organe von Rechtsträgern, die überwiegend Leistungen für die Verwaltung der Gebietskörperschaften bzw. andere Institutionen der öffentlichen Hand erbringen, ist das Korruptionsstrafrecht auf bedeutsame staatsnahe Unternehmen wie ASFINAG, Post AG, ÖBB-Holding oder ORF nicht anwendbar.

Das Ziel, Korruption in jeder Form unter Strafe zu stellen und alle in Frage kommenden TäterInnengruppen möglichst lückenlos einzubeziehen, ist noch lange nicht erreicht, man hat sich in Österreich zuletzt sogar wieder ein Stück von ihm entfernt.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Anliegen heranzutreten, dem Bundesgesetzgeber ehestmöglich eine Novelle des Korruptionsstrafrechtes vorzulegen, mit dem

1. die Einschränkungen des Amtsträgerbegriffes bei Mitgliedern eines inländischen verfassungsmäßigen Vertretungskörpers gem. § 74 Abs. 1 Z 4a StGB beseitigt werden, um das Verbot von Bestechlichkeit und Vorteilsnahme auf alle Aspekte ihres politischen Handelns auszudehnen,

2. der Amtsträgerbegriff gem. in § 74 Abs. 1 Z 4d StGB auch auf Organe von Rechtsträgern ausgedehnt wird, die nicht überwiegend Leistungen für die Verwaltung erbringen, um leitende Angestellte und MitarbeiterInnen aller Unternehmen, die von der öffentlichen Hand beherrscht werden oder deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt, dem Korruptionsstrafrecht zu unterwerfen,

3. wieder ein einheitlicher Tatbestand der verbotenen Geschenkkannahme entsprechend der Rechtslage vor Inkrafttreten des KorrStrÄG 2009 eingeführt wird, der alle Formen der Geschenkkannahme durch Beamte und Amtsträger inklusive des Verbotes des sog. „Anfütterns“ umfasst.

Unterschriften:

Dr. Werner Murgg eh., Claudia Klint-Weithaler eh.